

Praxisklinik – Praxis und Klinik?

Zahnarztpraxis darf sich nicht Praxisklinik nennen

Noch vor 20 Jahren galt Werbung mit den standesärztlichen Wertevorstellungen unvereinbar. Doch die Zeiten haben sich grundlegend geändert. Inzwischen zählt eine auf die Förderung des beruflichen Erfolgs gerichtete Außendarstellung zu den Grundrechten der ärztlichen Berufsfreiheit – so auch nach der Musterberufsordnung der Zahnärzte. Berufswidrige Werbung in Form einer anpreisenden, irreführenden, vergleichenden oder sittenwidrigen Werbung ist aber weiterhin unzulässig.

Doch wo liegen die Grenzen des ärztlichen Werberechts? Darf ein Zahnarzt auf seiner Website für seine Praxis mit dem Begriff „Praxisklinik“ werben und was ist eigentlich eine Praxisklinik? Mit diesen Fragen muss sich demnächst der Bundesgerichtshof (BGH, Az.: I ZR 58/18) beschäftigen. Hintergrund ist ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 27. Februar 2018, mit dem das OLG entschieden hat, dass eine Zahnarztpraxis, die auf ambulante Behandlungen einschließlich ambulanter Operationen ausgerichtet ist und keinerlei Möglichkeit eines auch nur vorübergehenden stationären Aufenthaltes bietet, sich nicht Praxisklinik nennen darf. Die Richter sahen darin eine irreführende Werbung und verurteilten den Zahnarzt, weitere Werbung als „Zahnarztpraxis“ zu unterlassen. Der beklagte Zahnarzt legte daraufhin Revision beim BGH ein.

Auch für die beiden Vorinstanzen stand eine Frage im Mittelpunkt: „Was ist unter einer Praxisklinik zu verstehen?“. Eigentlich ist der Begriff Praxisklinik ein Widerspruch in sich. Die Praxis steht für die ambulante Behandlung, die Klinik für das Stationäre. Doch woher kommt der Begriff? Eine Definition findet sich im Sozialgesetzbuch (§ 115 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Danach sind Praxiskliniken „Einrichtungen, in denen die Versicherten durch Zusammenarbeit mehrerer Vertragsärzte ambulant und stationär versorgt werden“. Doch im § 115 SGB V geht es darum, wer mit Krankenkassen Verträge zur besonderen Versorgung abschließen darf.

Ob mit dem Begriff irreführende Werbung betrieben werden kann, lässt sich mit der SGB-Definition nicht klären. Auch die ärztliche Berufsordnung hilft nicht weiter. Denn der Passus, dass Einrichtungen, die keine konzessionspflichtigen Krankenanstalten sind, auf Praxisschildern, Briefbögen, Stempeln etc. als „Praxiskliniken“ angekündigt werden dürfen, wenn sie mindestens zwei Krankenpflegebetten zur Nachbetreuung von Patienten in dazu geeigneten Räumlichkeiten vorhalten und die ärztliche Betreuung, insbesondere den ärztlichen Notfalldienst während der Nachbetreuung in der Praxisklinik und die pflegerische Betreuung des Patienten im Bedarfsfall

sicherstellen, findet sich in der aktuellen Musterberufsordnung nicht mehr.

Ausschlaggebend ist daher, was ein Patient erwartet, der im Internet auf die Werbung des Zahnarztes für seine „Praxisklinik“ stößt und sich für einen zahnärztlichen Eingriff in dieser Praxisklinik entscheidet. Bei der Behandlung in einer zahnärztlichen Praxis ist jedem Patienten klar, dass er nur ambulant behandelt wird. Er erwartet keinen stationären Aufenthalt, auch nicht bei einem operativen Eingriff. Anders bei einer (Praxis-)Klinik. Hier wird der Patient vermuten, dass er ein über die normale ambulante Versorgung der zahnärztlichen Praxis hinausgehendes Angebot erhält. Insbesondere wird er erwarten, dass auch ein kurzfristiger stationärer Aufenthalt möglich ist, wenn dies erforderlich werden sollte. Zugegebenermaßen ist eine stationäre Aufnahme bei zahnmedizinischen Eingriffen zwar eher die Ausnahme. Doch daraus einfach zu schlussfolgern, dass der Patient von einer Praxisklinik eines Zahnarztes nur eine rein ambulante Behandlung erwartet, ist kaum sachgerecht. Zu diesem Ergebnis kamen auch die Richter des OLG Hamm. Sie entschieden, dass Patienten in einer Praxisklinik zwar nicht regelmäßig stationär aufgenommen werden müssen. Eine vorübergehende, also nicht mehrtägige stationäre Aufnahme muss aber möglich sein.

Es bleibt abzuwarten, wie der BGH entscheidet. Bis dahin heißt es: Vorsicht mit dem Begriff Praxisklinik, wenn eine auch nur vorübergehende stationäre Aufnahme nicht angeboten wird und nicht einmal möglich ist.

Kontakt:

ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Rostock
August-Bebel-Straße 11
18055 Rostock

advitax-rostock@etl.de
www.advitax-rostock.de
Telefon 0381 461370



Runa Niemann

Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Verbund
aus Rostock,
Systemische Prozess-
begleiterin Heilberufe,
Fachberater für den
Heilberufebereich
(IFU/ISM gGmbH),
spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten